

Beschlüsse der 08. ordentlichen, öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom 01.12.2016, 20.00 Uhr,
unter dem Vorsitz von Bürgermeister Nikolaus Manzl,
im Großen Sitzungssaal der Gemeinde Ellmau.

Weiters anwesend:

Bgm-Stv. Dr. Georg Leitner	
GR-Ersatz Michaela Adriouch	Vertretung für Herrn GR Gert Oberhauser
GR Guido Bucher	
GV Sebastian Bucher	
GR Erich Bürger	
GR-Ersatz Hannes Hechenberger	Vertretung für Herrn GR Johann Haselsberger
GR Wolfgang Kaufmann	
GR-Ersatz Markus Kröll	Vertretung für Herrn GR Gerhard Schermer
GR Thomas Niederstrasser	
GV Gerhard Pohl	
GR DI Johannes Salvenmoser	
GR MMag. Herbert Schachner	
GR Alexandra Sollerer	
GR-Ersatz Emil Unterrainer	Vertretung für Herrn GR Josef Werlberger
MMag. Christoph Wagner	

Schriefführer: MMag. Christoph Wagner

Abwesend:

GR Johann Haselsberger
GR Gert Oberhauser
GR Gerhard Schermer
GR Josef Werlberger

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der 07. Gemeinderatssitzung vom 06.10.2016
2. Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse
 - 2.1. Stellplatzverordnung der Gemeinde Ellmau
3. Antrag Vereinsförderung 2017
 - 3.1. Seniorenbund Ellmau
 - 3.2. Fearless Minds
 - 3.3. Kirchenchor
 - 3.4. Tennsclub
 - 3.5. Sportclub
 - 3.6. Kaiserwirtschaft
 - 3.7. Schiclub

- 3.8. Sängerrunde
 - 3.9. EKIZ Sölllandl
 - 3.10. Bergrettung
 4. Ansuchen Zuschuss - Pfarrkirche Ellmau
 5. Sportförderung - Lukas Kröll
 6. Straßeninteressentschaft Unterfeldweg - Gemeindeanteil laufenden Kosten
 7. Neuerrichtung Parkplatz Vetterstätt Lift - Finanzierungsanteil Gemeinde Ellmau
 8. Beschluss Abgaben und Gebühren 2017
 9. Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 491/2, Hofstelle Weißbach, Bergbahnen Ellmau
 10. Änderung Verordnungstext des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
 11. Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 892, 906/1 und 912, Vorderniederrosen - Faistenbichl
 12. Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 937, Hotel Christoph
 13. Erlassung eines Bebauungsplanes, Gp. 937, Hotel Christoph
 14. Anträge, Anfragen und Allfälliges
-

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15:0 Stimmen, den Tagesordnungspunkt 2.1.) Stellplatzordnung der Gemeinde Ellmau in die Tagesordnung der 08. Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

ad 2.1.) Stellplatzverordnung der Gemeinde Ellmau

Beschluss

Der Gemeinderat der Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, folgende Stellplatzordnung für die Gemeinde Ellmau zu erlassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau hat mit Beschluss vom 01.12.2016 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Absatz 6 der Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 103/2015, und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 81/2015, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. *Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.*

2. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten gemäß Punkt 1. gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

- a. aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
- b. dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

4. Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 2. bis 7. jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 2. bis 7. immer auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

Für die folgenden Arten von baulichen Anlagen welche neu errichtet werden, wird die Zahl der hierfür erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

1. Gebäude in Ellmau, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben):

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Im gesamten Gemeindegebiet	1,2	1,8	2,2	2,5

Nähere Bestimmungen zu § 2 Punkt 1.:

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

Die errechnete Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkt 1. ist nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen errechneten Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkt 1. nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

2. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung:

2.1 Hotels und Pensionen ohne Restaurationsanteil, Privatzimmervermietung:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 3 Betten	1,0
je Appartement	1,0
je 2 Beschäftigte	1,0

2.2 Hotels und Pensionen mit Restaurationsanteil:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 3 Betten	1,0
je Appartement	1,0
zusätzlich je angefangene 8 Sitzplätze	1,0
je 2 Beschäftigte	1,0

2.3 Restaurationen, Gaststätten, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten, Gastgärten und dgl.:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 5 Sitzplätze	1,0
je 2 Beschäftigte	1,0

3 Verkaufsstätten:

Läden, Geschäftshäuser, Supermärkte und dergleichen

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 20 m ² Nutzfläche	1,0 mindestens jedoch 2,0
je 2 Beschäftigte	1,0

4 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen:

Gebäude mit Büro- und Verwaltungsräumen (auch Bank-, Beratungsräume, Arztpraxen etc.):

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 20 m ² Nutzfläche	1,0 mindestens jedoch 3,0

mit Parteienverkehr	
je 2 Beschäftigte	1,0

5 Sonstige gewerbliche Anlagen

5.1 Industrie- und Gewerbebetriebe:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 50 m ² Nutzfläche	1,0
oder je 2 Beschäftigte	1,0, mindestens jedoch 2,0

5.2 Lagerräume, Lagergebäude:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 100 m ² Nutzfläche	1,0
oder je 2 Beschäftigte	1,0 mindestens jedoch 2,0

6 Versammlungsstätten

Bauten für Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 6 Sitzplätze	1,0
je 2 Beschäftigte	1,0

7 Sportstätten

7.1. Sportstätten mit örtlicher Bedeutung:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 10 Sitz- oder Stehplätze	1,0

7.2. Tennisplätze, Beach-Volleyballplätze und dergleichen:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je Platz	2,0

Nähere Bestimmungen zu § 2 Punkt 2.3 und 3.

Von der Festlegung § 2 Punkte 2.3 und 3 ausgenommen sind Objekte, welche keine öffentliche Zufahrt außerhalb des geschlossenen Ortsgebiets haben (z.Bsp.: Jausenstationen, Bergrestaurants, etc.) bzw. einer Beschränkung des öffentlichen Zufahrtsrecht (z.Bsp. Fußgängerzone) unterliegen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

§ 4 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Stellplatzordnungen außer Kraft.

ad 3.) Antrag Vereinsförderung 2017

ad 3.1.) Seniorenbund Ellmau

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, dem Seniorenbund Ellmau für das Jahr 2017 eine Förderung in Höhe von € 600 zu gewähren.

ad 3.2.) Fearless Minds

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, dem Verein „Fearless Minds“ für das Jahr 2017 keine Förderung zu gewähren.

ad 3.3.) Kirchenchor

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, dem Kirchenchor Ellmau für das Jahr 2017 eine Förderung in Höhe von € 3.000 zu gewähren.

ad 3.4.) Tennisclub

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, dem Tennisclub Ellmau für das Jahr 2017 eine Förderung in Höhe von € 3.000 zu gewähren.

ad 3.5.) Sportclub

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, dem Sportclub Ellmau für das Jahr 2017 eine Förderung in Höhe von € 3.300 zu gewähren.

ad 3.6.) Kaiserwirtschaft

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 13:2 Stimmen (Gegenstimme: GR DI Johannes Salvenmoser, Enthaltung: GR-Ersatzmitglied Markus Kröll), der Kaiserwirtschaft Ellmau für das Jahr 2017 eine Förderung in Höhe von € 20.000 zu gewähren.

ad 3.7.) Schiclub

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, dem Schiclub Ellmau für das Jahr 2017 eine Förderung in Höhe von € 5.000 zu gewähren.

ad 3.8.) Sängerrunde

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, der Sängerrunde Ellmau für das Jahr 2017 eine Förderung in Höhe von € 1.000 zu gewähren.

ad 3.9.) EKIZ Söllandl

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, der dem EKIZ Ellmau für das Jahr 2017 eine Förderung in Höhe von € 36.000 zu gewähren.

ad 3.10.) Bergrettung

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, der Bergrettung für das Jahr 2017 eine Förderung in Höhe von € 4.000 zu gewähren.

ad 4.) Ansuchen Zuschuss - Pfarrkirche Ellmau

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, der Pfarre Ellmau für die Holzwurmbekämpfung, die Erneuerung der Läuteanlage sowie der Sanierung der Annakapelle insgesamt eine Förderung in Höhe von € 25.000, aufgeteilt auf die Jahre 2017, 2018 und 2019, zu gewähren.

ad 5.) Sportförderung - Lukas Kröll

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, Herrn Lukas Kröll eine Sportförderung in Höhe von € 1.500 zu gewähren.

ad 6.) Straßeninteressentschaft Unterfeldweg - Gemeindeanteil laufenden Kosten

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, den Gemeindeanteil der laufenden Kosten gemäß Antrag vom 14.11.2016 der Weggemeinschaft Unterfeldweg in Höhe von € 472,35 zu genehmigen.

ad 7.) Neuerrichtung Parkplatz Vetterstätt Lift - Finanzierungsanteil Gemeinde Ellmau

Beschluss

Der Gemeinderat fasst auf Antrag vom Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen den Grundsatzbeschluss, sich an den Kosten zur Errichtung des Parkplatzes durch die Bergbahn zur Hälfte zu beteiligen sowie die Hälfte der beschriebenen Dienstbarkeitsentschädigung zu übernehmen. Die Beschlussfassung über den zu verbüchernen Vertrag erfolgt nach Schlussvermessung der Anlage.

ad 8.) Beschluss Abgaben und Gebühren 2017

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, die Abgaben, Gebühren, Entgelte für das Jahr 2017 wie folgt auszuschreiben und die dementsprechenden Gebührenordnungen zu ändern:

Abgaben, Gebühren, Beiträge, ab 01.01.2017	Beträge in EUR	USt. in %
Wasserbenutzungsgebühr/m ³	0,60	(inkl. 10 % USt)
Kanalbenutzungsgebühr/m ³	2,15	(inkl. 10 % USt)
Müllgebühr/Kilogramm	0,344	(inkl. 10 % USt)
Müllsack - 1 Stück	4,00	(inkl. 10 % USt)
Biomüllsack 10 l - pro Stück	0,50	(inkl. 10 % USt)
Biomülltonnen - 120 Liter pro Entleerung	12,65	(inkl. 10 % USt)
Müllabfuhr - Grundgebühr/Person/Jahr	16,00	(inkl. 10 % USt)
Müllabfuhr - Grundgebühr/Betrieb/Jahr	64,00	(inkl. 10 % USt)
Müllabfuhr - Grundgebühr/Bett/Jahr	6,00	(inkl. 10 % USt)
Wasseranschluss - Grundgebühr/Objekt	503,80	(inkl. 10 % USt)
Wasseranschluss- Ergänzungsgebühr/m ³ umbauter Raum	4,07	(inkl. 10 % USt)
Wasseranschluss- Grundgebühr-Schwimmbad/m ³ Fassungsinhalt	23,54	(inkl. 10 % USt)
Kanalanschluss - Grundgebühr/Objekt	649,00	(inkl. 10 % USt)
Kanalanschluss - Ergänzungsgebühr/m ³ umbauter Raum	5,50	(inkl. 10 % USt)
Hundsteuer/Hund/Jahr, sofern keine Befreiung	46,00	
Wasserzählermiete – Zählergröße I	10,00	(inkl. 10 % USt)
Wasserzählermiete – Zählergröße II	12,00	(inkl. 10 % USt)
Wasserzählermiete – Zählergröße III	20,00	(inkl. 10 % USt)
Einzelgräber/Jahr	19,00	
Einzelurnengräber/Jahr	19,00	
Doppelgräber/Jahr	30,00	

Urnengräber (mehrfach belegt)/Jahr	30,00	
Graböffnung	300,00	
Graböffnung Urnengrab	120,00	
Urnenwand öffnen und schließen	25,00	
Kindergartenentgelte ab 01.09.2017		
Kindergartenbeitrag von dreijährigen Kindern/ Monat (erstes Kind halbtags)	35,00	(inkl. 10 % USt)
Kindergartenbeitrag von dreijährigen Kindern/ Monat (zweites Kind halbtags)	15,00	(inkl. 10 % USt)
Kindergartenbeitrag von dreijährigen Kindern/ Monat (erstes Kind ganztags)	70,00	(inkl. 10 % USt)
Kindergartenbeitrag von dreijährigen Kindern/ Monat (zweites Kind ganztags)	30,00	(inkl. 10 % USt)
Kindergartenbeitrag von vier- und fünfjährigen Kindern (erstes Kind ganztags – halbtags frei)	35,00	(inkl. 10 % USt)
Kindergartenbeitrag von vier- und fünfjährigen Kindern (zweites Kind ganztags – halbtags frei)	15,00	(inkl. 10 % USt)
Ferienbetreuung für jedes Kind / Monat	35,00	(inkl. 10 % USt)

ad 9.) Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 491/2, Hofstelle Weißach, Bergbahnen Ellmau

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, , den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 491/2, KG Ellmau, Zahl FF140/16, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderung vor:

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 491/2 von derzeit Sonderfläche Bergbahnen mit Parkflächen SBb in Landwirtschaftliches Mischgebiet L gemäß § 40 (5) TROG 2016.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 10.) Änderung Verordnungstext des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Verordnungstextes des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes der Gemeinde Ellmau durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Verordnungstextes des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellmau vor:

Im § 3 Abs. 6 wird folgende Bestimmung angefügt:

In den ökologisch wertvollen Flächen ist als zusätzliche Voraussetzung eine positive naturkundefachliche Beurteilung vorzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 11.) Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 892, 906/1 und 912, Vorderniedermosen - Faistenbichl

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 892, 906/1 und 912, KG Ellmau, Zahl FF135/16, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderung vor:

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 892, 906/1 und 912 von derzeit Freiland FL in Sonderfläche Hofstelle SLH gemäß § 44 TROG 2016.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der

Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die

dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 12.) Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 937, Hotel Christoph

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 937, KG Ellmau, Zahl FF138/16 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderung vor:

Umwidmung des Grundstückes Nr. 937 von derzeit Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb mit insgesamt höchstens 322 Betten und höchstens 94 Zimmern zur Beherbergung von Gästen zur gemeinsamen Führung im Rahmen desselben Betriebes SB-4a in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb mit einer höchstzulässigen Anzahl von 322 Gästebetten und 160 Räumen zur Beherbergung von Gästen SB-4 gemäß § 48 TROG 2016.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 13.) Erlassung eines Bebauungsplanes, Gp. 937, Hotel Christoph

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 937, KG Ellmau, Zahl FF139/16, durch vier Wochen hindurch aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.